

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

36. Stück, 02.06.1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 2. Juni 1927.) 36. Stück.

Inhalt:

Nr. 51. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 24. Mai 1927
über den Weserfonds.

Nr. 51.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg über den Weserfonds.
Oldenburg, den 24. Mai 1927.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des
Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was
folgt:

§ 1.

1. Die dem Oldenburgischen Staate vom Reich aus dem sog. 60-Millionenfonds zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit überwiesenen $1\frac{1}{2}$ Millionen Reichsmark,
2. etwaige Zuwendungen, welche vom Reich aus Veranlassung der Verhandlungen, die Oldenburg wegen Schädigung des oldenburgischen Handels durch die Unterweservertiefung geführt hat oder noch führen wird, ausgekehrt werden;

3. diejenigen Beträge, die auf Grund des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 für den im Reichsschuldbuch eingetragenen Teil des von Bremen nach Artikel 24 des Staatsvertrages zwischen Oldenburg und Bremen vom 13. Februar 1913 bezahlten Kapitals eingehen werden, und die Erträge dieser Kapitalien

fließen in einen besonderen Fonds (Weserfonds).

§ 2.

Der Weserfonds ist dazu bestimmt,

1. die dem oldenburgischen Handel durch die Unterweservertiefung zugefügte Schädigung durch Angleichung der Eisenbahntarife an Bremen hinsichtlich der Beförderung von Ueberseegütern von und nach den oldenburgischen Unterweserhäfen möglichst wieder gutzumachen;
2. auch Schäden anderer als der in Ziffer 1 bezeichneten Art, welche dem Handel infolge der Unterweservertiefung zugefügt sind, nach Möglichkeit wieder auszugleichen.

§ 3.

Der Weserfonds wird vom Ministerium des Innern verwaltet. Gegen die Entscheidung des Ministeriums ist die Beschwerde beim Staatsministerium statthast.

§ 4.

Das Ministerium wird bei dieser Verwaltung durch einen Beirat beraten, der aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende wird vom Ministerium des Innern ernannt. Die Mitglieder werden vom Landtage gewählt. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder sind Ersatzmänner zu bestellen.

Der Beirat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden 2 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat nochmalige Lesung zu erfolgen. Ergibt sich wieder Stimmengleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitglieder des Beirats erhalten Tagegelder nach den für höhere Beamte geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5.

Das Kapital des Weserfonds darf nur mit Genehmigung des Landtags angegriffen werden.

Ebenso bedürfen Verwendungen von Kapital und Zinsen zu anderen als in diesem Gesetz vorgesehenen Zwecken der Genehmigung des Landtags.

§ 6.

Über die Verwendung des Fonds ist besondere Rechnung zu führen; sie ist der Rechnung der Landeskasse des Landesteils Oldenburg als Anhang beizufügen.

Oldenburg, den 24. Mai 1927.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

Dtt.

Der Bezirk ist beschließfähig, wenn außer dem Vor-
sitzenden 2 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleich-
heit hat nachmalige Besetzung zu erfolgen. Ergibt sich bei jeder
Stimmengleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitglieder des Bezirks erhalten Tagelohn nach
den für höhere Beamte geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Das Kapitel des Bezirks hat nur mit Zustimmung
des Landtags angegriffen werden.

Die Beschlüsse des Bezirks sind in allen
Stücken des Landes als in diesem Gesetz nachstehenden Zwecken der
Ausübung des Landtags.

Die Beschlüsse des Bezirks sind in allen
Stücken des Landes als in diesem Gesetz nachstehenden Zwecken der
Ausübung des Landtags.

Landtag, den 24. März 1887.
Landtagspräsident, Dr. Willers.

Die Beschlüsse des Bezirks sind in allen
Stücken des Landes als in diesem Gesetz nachstehenden Zwecken der
Ausübung des Landtags.

Die Beschlüsse des Bezirks sind in allen
Stücken des Landes als in diesem Gesetz nachstehenden Zwecken der
Ausübung des Landtags.

